

Hinweise zur Aufsichtspflicht und dem Jugendschutzgesetz



Erstentwurf, *ad experimentum* von April 2019-September
2021

Erstentwurf, *ad experimentum* von April 2019-September
2021

AUFSICHTSPFLICHT UND JUGENDSCHUTZ BEI AKTIVITÄTEN DES ECYD

1. Was bedeutet „Aufsichtspflicht“?

Im normalen Alltag obliegt den Eltern das Recht und die Pflicht, über das Wohl ihrer Kinder zu wachen und es zu ermöglichen. Vertrauen die Eltern ihre Kinder einer Organisation an, so übernimmt diese auch unausgesprochen die Aufsichtspflicht von den Eltern.

Der einzelne Teamleiter und die Organisation als ganze (in unserem Fall das Regnum Christi mit seinen Jugendapostolaten) steht also sowohl moralisch vor den Kindern und Eltern als auch rechtlich in der Verantwortung.

Das beinhaltet konkret, dass die Teamleiter und Verantwortlichen die Teilnehmer so beaufsichtigen, dass diese

- **keinen Schaden erleiden (körperlich oder seelisch),**
- **andere** nicht gefährden und
- keinen **(Sach-)Schaden** verursachen

Dazu müssen die Teamleiter und Verantwortlichen den Kindern gegenüber folgende wesentliche Voraussetzungen erfüllen, um ihrer Aufsichtspflicht zu entsprechen:

- **Vorbeugen:**

Erstentwurf, *ad experimentum* von April 2019-September
2021

- vorausschauend mögliche Gefahrenquellen erkennen, abschätzen und ggf. für Abhilfe, Vorsorge oder Schutz sorgen (z. B. herausfordernde Wanderwege gut kennen, rostige Nägel vom Spielplatz entfernen, genügend Flüssigkeit nach sportlichen Aktivitäten bereithalten).
- Die Angaben der Erziehungsberechtigten über mögliche Einschränkungen des Kindes (z.B. Allergien, „kann nicht schwimmen“, „muss Medizin nehmen“) kennen und beachten.
- Für die restlichen Gefahren, die sich nicht vermeiden lassen (wie z.B. der Straßenverkehr, fordernde Skipisten) muss man:
- **Belehren/erklären:** die Kinder vor den Gefahren warnen, die sie selbst noch nicht erkennen und einschätzen können (z.B. die rote Ampel für einen 8-Jährigen erklären)
- **Kontrollieren:**
 - vergewissern, dass die Kinder die „Belehrung/Erklärung“ verstanden haben und die Gefahren kennen und ihnen entsprechend begegnen können
 - das Verhalten der Kinder altersgerecht kontrollieren (beobachten und ggf. einschreiten)
- **Sanktionieren:**
 - den Kindern und Jugendlichen aufzeigen, welche Konsequenzen es hat, wenn sie sich nicht an die Vorgaben halten – dies gilt auch in den Fällen, in denen der Aufsichtspflichtige (z.B. aus Erfahrung) meint, dass sich das Kind oder der Jugendliche eh nicht an die Vorgaben halten wird.
 - und bei Nicht-Einhaltung den Hauptverantwortlichen der Veranstaltung informieren, damit dieser entsprechende Konsequenzen folgen lassen kann.

„Je nach Art des Verstoßes, des Alters des Kindes oder Jugendlichen und der Intensität der Weigerung einer Weisung nachzukommen, sowie der dadurch ausgelösten Gefahren, könne eine Reihe von Konsequenzen in Betracht kommen, zum Beispiel:

- Der Leiter bricht die Aktivität ab.
- Das Kind/der/die Jugendliche wird von einer abendlichen Aktivität ausgeschlossen und ins Bett geschickt.
- Ihm/ihr wird eröffnet, dass er/sie künftig nicht mehr mitgenommen wird.
- Die Eltern werden angerufen, informiert und aufgefordert, ihrem Kind telefonisch ernsthafte Weisungen zum Gehorsam zu erteilen.
- Das Kinder/der/die Jugendliche wird von den Eltern abgeholt.“

(aus Mayer: Aufsicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter, Walhalla Fachverlag, 6 Aufl., Regensburg 2014, S. 23)

Was die Aufsichtspflicht im konkreten Einzelfall erfordert hängt, von verschiedenen Faktoren ab und kann im Voraus nicht für alle Fälle genau bestimmt werden. Generell sind das Alter der Kinder und Jugendlichen, ihre Erfahrungen, die Größe der Gruppe und ihre spezifische Dynamik sowie die Gefährlichkeit der Situation, in der die Aufsicht ausgeübt wird, zu berücksichtigen. Ein 8-jähriges Kind ist anders zu beaufsichtigen als eine 16-jährige Jugendliche.

2. Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

Im Normalfall üben volljährige Betreuer die Aufsichtspflicht aus. Voraussetzungen sind, dass diese die nötigen Eigenschaften haben (vernünftiges, sachgerechtes und überlegtes Denken und Handeln) und nichts dagegenspricht.

Um die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen des ECYD (Kinder- und Jugendveranstaltungen des Regnum Christi) ausüben zu können (d.h. z.B. über einen längeren Zeitraum alleine mit einer Gruppe von Teilnehmern zu sein), muss der Teamleiter ausgebildet sein, d.h.:

- als Teamleiter geschult sein
- einen Erste-Hilfe-Kurs besucht haben
- an einer Missbrauchspräventionsschulung teilgenommen haben (diese findet mehrmals im Jahr innerhalb des Regnum Christi statt)
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben

Die Person, die auf einer Veranstaltung die Hauptaufsichtspflicht trägt, muss den Eltern namentlich genannt werden (bei gemischten Veranstaltungen müssen der männliche und die weibliche Verantwortliche den Eltern genannt werden).

Die Aufsichtspflicht kann während der Veranstaltung an Dritte übertragen werden. Der Verantwortliche verletzt seine Aufsichtspflicht, wenn er diese an eine ungeeignete Person überträgt (ungeschult, pädagogisch ungeschickt, nicht reif genug, überfordert...).

Wenn Minderjährigen zeitweise die Aufsichtspflicht übertragen werden soll (indem sie z.B. eine Gruppe beim Skifahren begleiten), muss vorher das schriftliche Einverständnis der Eltern der Teilnehmer und der Eltern des minderjährigen Betreuers vorliegen.

Bei Veranstaltungen beiderlei Geschlechter bedarf es immer einer weiblichen und einer männlichen volljährigen und ausgebildeten Aufsichtsperson.

3. Wesentliche (rechtliche) Hinweise zur praktischen Ausübung der Aufsichtspflicht

Besonderheiten des Kindes: Im Anmeldeprozess teilen die Eltern dem Veranstalter eventuelle Besonderheiten ihres Kindes mit (Allergien, Medizin, sonstige Hinweise). Der leitende Verantwortliche hat die Pflicht, diese zu kennen und umzusetzen.

Gefährliche Aktivitäten: Wenn sogenannte „gefährliche“ Aktivitäten geplant sind (dazu zählen bereits z.B. Raften, Klettern, Wandersteig), benötigt der Veranstalter schriftliche Zustimmung der Eltern. Ein wichtiges Hilfsmittel, die eigene Haftung einzugrenzen, ist, die Eltern vernünftig zu informieren, was auf der Veranstaltung geboten wird.

Alkoholkonsum: die erziehungsbeauftragte Person darf nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Ab 16 Jahren sind laut Jugendschutz Wein, Bier und Sekt erlaubt. Unter 18 Jahren darf kein hochprozentiger Alkohol konsumiert werden, AUCH NICHT Cola-Rum oder ein Eisbecher mit Eierlikör.

Rauchen ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Das Jugendschutzgesetz kennt keine Ausnahme (Minderjährige dürfen in der Öffentlichkeit auch dann nicht rauchen, wenn die eigenen Eltern dabei sind).

Filme: Alterskennzeichnung bei Filmen: die FSK („freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“) ist bei allen unseren Veranstaltungen verpflichtend. Die Filme müssen dem Alter der Kinder entsprechen. Ein Einverständnis der Eltern, diese gesetzlichen Vorgaben zu übergehen, reicht NICHT aus! Alterskennzeichen sind keine pädagogischen Empfehlungen sondern verpflichtende Vorgaben!

Schwimmen: Wenn die Gruppe an offenen Gewässern ohne Badeaufsicht schwimmen geht, ist es verpflichtend, dass zwei Leiter das

silberne Rettungsschwimmabzeichen haben. Dies sollte nicht älter als drei Jahre sein.

Checkliste: Baden (aus Mayer, aaO S. 56):

- Es darf kein formelles Badeverbot bestehen
- Entweder: Alle können gut schwimmen und zwei Leiter haben ein aktuelles silberne Rettungsschwimmabzeichen. ODER der Tümpel ist so flach, dass alle noch gut darin stehen können und der Leiter hat sich davon überzeugt, dass es keine „Löcher“ gibt.“
- Der Leiter hat sich davon überzeugt, dass keine besonderen Gefahren bestehen (Untiefen, Strömungen, Schlingpflanzen)
- Sprünge ins Wasser sind immer gefährlich. In jedem Fall muss der Leiter oder ein fähiges Gruppenmitglied vorher die Sprungstelle abtauchen, um die Tiefe festzustellen und zu prüfen, dass kein Hindernisse im Wasser vorhanden sind. Nicht darauf verlassen, dass es unter einem alten Sprungbrett tief genug und sicher ist.
- Kein Gruppenmitglied wird ausgelacht, wenn es Sprünge verweigert, die es sich nicht zutraut. Der Leiter sollte ihm hierzu nur Mut zusprechen, wenn er davon überzeugt ist, dass das Kinder die Leistung ohne Weiteres bringen kann und dann stolz darauf ist.
- Luftmatratzen als Schwimmunterlagen sollte nicht gestattet werden – besonders nicht am Meer.
- Fotoverbot für alle.

-

Transport: Bei Veranstaltungen des Regnum Christi dürfen Minderjährige mit privaten PKWs nur dann transportiert werden, wenn der Fahrer über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt und nicht mehr in der Probezeit ist. Es ist empfehlenswert, die vom RCI e.V. empfohlene KFZ-Zusatzversicherung abzuschließen. (Ansprechpartnerin: Frau Beate Scheilen: 0176-10229967)

Erstentwurf, *ad experimentum* von April 2019-September
2021

Ausland: Bei Veranstaltungen im Ausland muss sich der Veranstaltungsleiter vorab über das Jugendschutzgesetz des jeweiligen Landes informieren. Er hat sich an die Vorgaben des jeweiligen Landes zu halten.

Medikamente: Führt ein Teilnehmer Medikamente mit sich, muss der Teamleiter das wissen. Insbesondere bei verschreibungspflichtigen Medikamenten hat der Teamleiter Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, dass es zu keinem Missbrauch kommt (z.B., dass Kinder oder Jugendliche die Medikamente entwenden, damit spielen oder jemandem verabreichen). Weder Teamleiter noch die Verantwortlichen der Veranstaltung dürfen minderjährigen Teamleitern außerhalb von Notfällen Medikamente verabreichen (auch nicht Aspirin oder Hustensaft). Dies darf nur in persönlicher Absprache mit den Eltern geschehen.

Gemischtgeschlechtliche Veranstaltungen: Gemeinsame Schlafräume sind rechtlich ab dem Altern von ca. 10 Jahren (Eintritt in die Pubertät) nicht erlaubt. Sanitäranlagen sind getrennt zu kennzeichnen; falls das bspw. bei Duschen oder Waschräumen nicht möglich ist, muss zumindest eine zeitliche Trennung erfolgen ("Jungs duschen bis 14.00 Uhr, Mädchen ab 14.30 Uhr!"). Die Einhaltung muss durch den Teamleiter kontrolliert werden. Bei Übernachtungen müssen volljährige Betreuer im gleichen Gebäude (jedoch in getrenntem Zimmer) übernachten und im Verlauf der Nacht gelegentliche Kontrollen stattfinden lassen, zumindest bis allgemeine Ruhe eingekehrt ist. Eine gemischte Übernachtung am Lagerfeuer ist bei unseren Veranstaltungen nicht zulässig.

Datenschutz: Teamleiter oder Verantwortliche, aber auch alle anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. Dazu gehört, dass Daten nur mit Erlaubnis

der betroffenen Person aufgezeichnet („gespeichert“) werden dürfen und nur zu dem Zweck gebraucht werden dürfen, zu dem sie gespeichert wurden. Eine Verwendung – etwa der Anmeldedaten – für private Zwecke des Teamleiters oder des Verantwortlichen ist unzulässig.

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) der Bundesrepublik Deutschland¹

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

¹ Der vollständige Gesetzestext ist hier zu finden: <https://www.jugendschutz-aktiv.de/das-jugendschutzgesetz/gesetzestext.html>

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person zum Verlassen des Ortes anzuhalten, der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat 1.
an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder 2.
durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.